

### **§ 1 Geltungsbereich/Anwendungsbereich/Abwehrklausel**

1. Unsere Bedingungen gelten gegenüber jeder natürlichen und juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages mit der Innovative Metal Recycling GmbH („IMR“) in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmen im Sinne von §14 BGB) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen etc. Lediglich gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB finden diese allgemeinen Einkaufsbedingungen keine Anwendung.
2. Für unsere sämtlichen – auch zukünftigen – Bestellungen (einschließlich Einkaufsbestätigungen) gelten ausschließlich diese Bedingungen. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Lieferanten/Verkäufers oder von diesem beauftragter Dritter, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir im Einzelfall diesen nicht ausdrücklich widersprechen, es sei denn, wir erkennen sie schriftlich an. In einem solchen Fall haben sie nur Geltung für den jeweiligen betreffenden Einzelvertrag. Die vorbehaltlose Annahme von Waren, Leistungen oder Zahlungen bedeutet keine Anerkenntnis abweichender Bedingungen des Lieferanten/Verkäufers. Zwischen uns und dem Lieferanten/Verkäufer getroffene besondere Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.
3. Der Geltung etwaiger AGB des Lieferanten und/oder des Verkäufers oder von diesem beauftragter Dritter wird ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn die IMR in Kenntnis abweichender AGB des Lieferanten/Verkäufers Leistungen des Lieferanten/Verkäufers vorbehaltlos annimmt.
4. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die INCOTERMS in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Vertragsabschluss**

1. Eingehende Angebote sind für uns kostenfrei und unverbindlich.
2. Unsere Bestellungen, Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung bedürfen der Schriftform.
3. An unsere Bestellung sind wir nicht gebunden, wenn uns nicht binnen 10 Tagen ab Bestelldatum eine schriftliche Auftragsbestätigung zugeht.
4. Sämtliche Bestellungen, Abmachungen, Zusagen, mündliche Vereinbarungen, Nebenabreden, Vertragsänderungen/-ergänzungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
5. Auf die Rechtswirksamkeit von Vereinbarungen, die mit einem Angestellten unseres Unternehmens ohne im Handelsregister eingetragene Vertretungsberechtigung getroffen werden, darf der Vertragspartner nur bei schriftlicher Bestätigung durch einen im Handelsregister eingetragenen Vertretungsberechtigten vertrauen. Vereinbarungen mit solchen Mitarbeitern unseres Unternehmens stehen somit immer unter dem Vorbehalt der Genehmigung. Dies gilt auch in den Fällen, in welchen ein solcher Mitarbeiter wiederholt Vereinbarungen trifft. Unser Vertragspartner kann somit nicht auf das Vorliegen einer Anscheins- oder Duldungsvollmacht vertrauen.
6. Wird vertraglich nicht ausdrücklich ein „telquel“ (gekauft wie gesehen) vereinbart, so erfolgt der Kauf immer zur besten Bewertung, d.h., der Kauf der Ware erfolgt immer auf Auswertung.

### **§ 3 Liefergegenstand/Versand**

1. Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferung ist unsere Bestellung maßgebend.
2. Für Gewichte, Maße und Stückzahlen sind die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
3. Teillieferungen stellen keine Erfüllung dar, es sei denn, wir genehmigen diese.
4. Wir behalten uns vor, Überlieferungen zu Lasten des Lieferanten zurückzusenden.
5. Der Versand hat auf Kosten und Gefahr des Lieferanten/Verkäufers zu erfolgen. Dies gilt auch für etwaige Rücksendungen. Für die Einhaltung angegebener Versandvorschriften haftet der Lieferant/Verkäufer.
6. Die Gefahr geht mit Übergabe der Lieferung am Erfüllungsort auf uns über (siehe § 4 Nr. 7).

7. Wird auf unsere Veranlassung die Lieferung direkt an Dritte versandt, sind wir hiervon unverzüglich durch eine Versandanzeige mit allen relevanten Angaben zu benachrichtigen.
8. Liefergegenstände sind sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Jeder Lieferung sind Lieferschein oder Packzettel beizufügen. In allen Lieferunterlagen sind die Bestellnummer und die in unserer Bestellung geforderten Kennzeichnungen anzugeben. Spätestens am Tag des Versands ist uns eine Versandanzeige zuzuleiten. Entstehen uns durch Nichtbeachtung vorstehender Bedingungen Mehrkosten, gehen diese zu Lasten des Lieferanten/Verkäufers.
9. Liefergegenstände, die Altmaterial (z.B. Eisenschrott, NE-Metall) enthalten, hat der Lieferant/Verkäufer vor Lieferung unbedingt sorgfältig auf Explosionsmaterial und explosionsverdächtige Hohlkörper zu untersuchen. Liefergegenstände müssen frei von allen Bestandteilen sein, die für die Verhütung schädlich sind und frei sein von brandgefährlichem und radioaktivem Material, stofffremden Verunreinigungen bzw. Begleitstoffen oder Fremdkörpern.
10. Bei Lieferung von Schrotten hat der Lieferant/Verkäufer unsere jeweils gültige „Sprengkörperfreiheitsbescheinigung und Erklärung zu ionisierender Strahlung für Schrottlieferungen“ zu unterzeichnen, in der er u. a. versichert, den Schrott untersucht zu haben und bestätigt, dass der Schrott weder Sprengkörper, explosionsverdächtige Gegenstände noch geschlossene Hohlkörper enthält.
11. In allen Versandpapieren müssen die genaue Sortenbezeichnung, Anschrift des Lieferanten, Vertragsnummer, Liefergewicht und genaue Empfangsstelle angegeben werden. Ist keine Sorte angegeben, gilt unsere Einstufung.

### **§ 4 Lieferzeit/Erfüllungsort**

1. Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Maßgebend ist der Anlieferungszeitpunkt bei uns oder am vorgegebenen Bestimmungsort. Vorablieferungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig.
2. Sobald sich beim Lieferanten/Verkäufer Verzögerungen abzeichnen, hat er uns dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Terminüberschreitung unverzüglich mitzuteilen.
3. Werden vereinbarte Termine aus einem vom Lieferanten/Verkäufer zu vertretenden Umstand nicht eingehalten, sind wir mit fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche vom Vertrag zurückzutreten und von dritter Seite auf Kosten des betreffenden Vertragspartners Ersatz zu beschaffen und/oder Schadensersatz wegen Nichtleistung zu verlangen.
4. Alle durch verspätete Lieferungen und Leistungen entstehenden Mehrkosten hat der Lieferant/Verkäufer zu ersetzen.
5. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
6. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen und alle sonstigen Ereignisse höherer Gewalt, befreien uns für die Dauer der Störungen von der Verpflichtung der Annahme. In solchen Fällen können wir den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen. Dem Lieferanten/Verkäufer stehen aufgrund der Aufhebung oder Verschiebung keine Ansprüche gegen uns zu, sofern die Störung nicht von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.
7. Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten/Verkäufers ist die in unserer Bestellung angegebene Versandanschrift. Ist keine Versandanschrift angegeben, ist Erfüllungsort unser Unternehmenssitz.

### **§ 5 Preise**

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist grundsätzlich bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferungen „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung.
2. Maßgebend für die Abrechnung sind die seitens der IMR am Erfüllungsort durch Voll- und Leerverwiegung ermittelten Gewichte sowie der beim Verarbeitungsprozess festgestellte Werksbefund mit Sorteneinstufung und Mängelfeststellung.

### **§ 6 Zahlungsbedingungen**

1. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Bezahlung der Rechnung innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung mit 3 % Skonto, sofern nicht abweichend vereinbart. Skontoabzug ist auch zulässig bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen Mängeln der Lieferung.

2. Der Lieferant/Verkäufer darf Ansprüche gegen uns nicht abtreten; § 354a HGB bleibt unberührt.
3. Wir sind zur Aufrechnung mit sämtlichen Ansprüchen, die uns gegen den Lieferanten/Verkäufer zustehen, berechtigt.

#### § 7 Gewährleistung

Der Lieferant/Verkäufer gewährleistet, dass die gelieferte Ware den für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt.

#### § 8 Mängel

1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen, wobei sich dies auf eine optische Prüfung und eine Gewichtsprüfung erstreckt; dabei genügen Stichproben.
2. Mengendifferenzen sind von der IMR unmittelbar nach Wareneingang am Bestimmungsort zu rügen.
3. Bei NE-Metallen und legierten Schrotten stehen uns bei Fehlmengen bis zu 200 kg Mängelansprüche auch ohne ausdrückliche Rüge zu.
4. Mängelrügen, die Nässe und Öl betreffen, werden innerhalb von drei Arbeitstagen nach Wareneingang am Bestimmungsort, und sonstige Qualitätsreklamationen binnen acht Arbeitstagen nach Wareneingang am Bestimmungsort erhoben.
5. Bei Ware, die analysiert oder ausgewertet werden muss, verlängert sich die Rügefrist auf fünfzehn Arbeitstage nach Wareneingang am Erfüllungsort.
6. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.
7. Mängel des Liefergegenstandes sowie der vereinbarten Leistung berechtigen uns zur Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche. Verweigert der Lieferant/Verkäufer unberechtigt die Mängelbeseitigung oder kommt er mit der Mängelbeseitigung, nach entsprechender Fristsetzung, in Verzug und droht aufgrund des Mangels nicht unerheblicher Schaden bei uns oder unseren Kunden, sind wir berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten/Verkäufers vornehmen zu lassen.
8. Radioaktiver oder sonst kontaminierter Schrott gilt, auch wenn keine besondere Beschaffenheit vereinbart ist, als mangelhaft, wenn zulässige Grenzwerte nationaler oder lokaler Behörden überschritten sind. Der Lieferant/Verkäufer wird uns von Schadensersatzansprüchen Dritter und allen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten freistellen.

#### § 9 Hinweis- und Sorgfaltspflicht

1. Haben wir den Lieferanten/Verkäufer über den Verwendungszweck der Lieferung oder Leistung unterrichtet oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten/Verkäufer auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, falls die Lieferung oder Leistung nicht geeignet ist, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.
2. Umstände, welche die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, sind uns zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Der Lieferant/Verkäufer hat uns Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
4. Der Lieferant/Verkäufer hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen. Er hat uns auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.
5. Die Sicherheitsbestimmungen der IMR sind beim Betreten und Befahren unseres Betriebsgeländes einzuhalten. Insbesondere haben Lkw-Fahrer auf dem IMR-Betriebsgelände nach Verlassen des Lkw, Helm und Arbeitsschuhe zu tragen.

#### § 10 Beistellung

1. Von uns beigegebene Gegenstände aller Art bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet werden.

2. Der Lieferant/Verkäufer ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die beigegebenen Gegenstände ausreichend zu versichern und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.
3. Werden von uns beigegebene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet, gelten wir als Hersteller. Im Fall einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der beigegebenen Gegenstände zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass der hergestellte Gegenstand des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, überträgt uns der Lieferant anteilmäßig das Miteigentum im Verhältnis des Werts der beigegebenen Gegenstände; der Lieferant verwahrt das Miteigentum für uns.

#### § 11 Geheimhaltung

1. Der Lieferant/Verkäufer verpflichtet sich, die ihm durch die Geschäftsbeziehung nicht allgemein bekannten kaufmännischen und technischen Informationen und Unterlagen geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferung und Leistung zu verwenden.
2. Der Lieferant/Verkäufer darf bei Abgabe von Referenzen oder Veröffentlichungen unser Unternehmen oder unsere Marken nur nennen, wenn wir vorher schriftlich zugestimmt haben.

#### § 12 Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an der Lieferung geht mit Zahlung auf uns über.
2. Ein Eigentumsvorbehalt wird nicht vereinbart. Der Lieferant/Verkäufer versichert, dass die verkaufte Ware in seinem freien und unbelasteten Eigentum steht.
3. Sollte im Einzelfall mit unserem Unternehmen ausnahmsweise ein Eigentumsvorbehalt vereinbart werden, so ist eine solche Vereinbarung nur durch einen unserer Angestellten mit einer im Handelsregister eingetragenen Vertretungsberechtigung möglich. Eine entsprechende Vereinbarung muss ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Im Übrigen gilt insoweit § 2 Ziffer 4 und Ziffer 5 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen entsprechend. In einem solchen Fall ist unser Unternehmen dennoch berechtigt, die erworbenen Waren im regulären Verarbeitungs- und Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern.

#### § 12 Haftung des Käufers

1. Die Haftung der IMR ist grundsätzlich auf Schäden beschränkt, die sie oder ihre Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.
2. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die IMR nur im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung der für die Erfüllung des Vertragszwecks wesentlichen Pflichten.
3. Soweit der Lieferant/Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

#### § 13 Abtretungsverbot

Der Lieferant/Verkäufer ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns ohne unsere schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten; die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden.

#### § 14 Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Schlussbestimmungen

1. Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der IMR und dem Lieferanten/Verkäufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist als Gerichtsstand unser Sitz vereinbart, ebenso in Fällen, in denen der Lieferant keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt hat oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthaltsort des Lieferanten bekannt ist. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Lieferanten zu klagen.
3. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.